



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW) und Christian Dirschauer (SSW)

und Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Abruf und Wirksamkeit des Zuschusses für Schulbedarf in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragensteller:

Aktuell berichten Medien über stark steigende Preise für ergonomische Schulranzen, die häufig mehrere hundert Euro kosten. Gleichzeitig gilt in Schleswig-Holstein laut Sozialministerium etwa jedes fünfte Kind als armutsgefährdet. Familien, die Bürgergeld oder Wohngeld beziehen, können im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets einen Zuschuss für Schulbedarf in Höhe von insgesamt 195 Euro pro Kind und Schuljahr erhalten, davon 130 Euro zum ersten Schulhalbjahr. Dieser Betrag soll sämtliche Schulmaterialien abdecken. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob diese Unterstützung ausreichend ist und in welchem Umfang sie tatsächlich abgerufen wird.

1. Wie viele anspruchsberechtigte Kinder gibt es in Schleswig-Holstein, die Leistungen für Schulbedarf nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beziehen könnten (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die im SGB XII leistungsberechtigt (gem. § 34 SGB XII) sind, wird statistisch nicht erfasst.

Auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die im SGB II leistungsberechtigt (gem. § 28 Abs. 3 SGB II) sind, wird statistisch nicht erfasst. Erfasst werden Kinder in Bedarfsgemeinschaften nach Alterskohorten. Die Zahl der Kinder ist nicht identisch der Zahl der Schülerinnen und Schüler.

Die folgenden Zahlen stammen von der für die SGB II-Statistik zuständigen Bundesagentur für Arbeit aus dem aktuellst verfügbaren Monat, Juni 2025:

Region	6 bis unter 15 Jahren	15 bis unter 18 Jahren	Kinder im schulpflichtigen Alter
Schleswig-Holstein	33.897	10.034	43.931
Flensburg, Stadt	1.515	473	1.988
Kiel, Landeshauptstadt	4.371	1.373	5.744
Lübeck, Hansestadt	3.426	1.054	4.480
Neumünster, Stadt	1.374	439	1.813
Dithmarschen	1.752	503	2.255
Herzogtum Lauenburg	2.260	657	2.917
Nordfriesland	1.475	409	1.884
Ostholstein	1.534	420	1.954
Pinneberg	4.034	1.100	5.134
Plön	1.224	382	1.606
Rendsburg-Eckernförde	2.659	731	3.390
Schleswig-Flensburg	2.073	583	2.656
Segeberg	2.740	824	3.564
Steinburg	1.342	402	1.744
Stormarn	2.118	684	2.802

- Wie viele dieser anspruchsberechtigten Kinder haben in den vergangenen drei Schuljahren den Zuschuss tatsächlich erhalten (bitte ebenfalls regional aufschlüsseln)?

Antwort:

An SGB XII-Leistungsberechtigte werden Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34a Abs. 1 S. 1 SGB XII nur auf Antrag erbracht. In welchem Umfang nach dem SGB XII berechnete Kinder den Zuschuss erhalten haben, wird statistisch nicht erfasst.

Laut Statistischem Bundesamt haben in Schleswig-Holstein die nachfolgende Anzahl an Empfängerinnen und Empfängern Leistungen für Schulbedarf nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten:

Schuljahr 2023/2024: 440

Quelle: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII in Deutschland - Statistisches Bundesamt

Schuljahr 2024/2025: 375

Quelle: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII in Deutschland im 3. Quartal 2024 - Statistisches Bundesamt

Schuljahr 2025/2026: 395

Quelle: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII in Deutschland im 3. Quartal 2025 - Statistisches Bundesamt

SGB II-Leistungsberechtigte müssen die Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht mehr separat beantragen; dies geschieht bereits mit dem Antrag auf die Grundleistung. Nach dieser Antrags- und Bewilligungslogik des SGB II haben alle Schülerinnen und Schüler in SGB II-Bedarfsgemeinschaften den Zuschuss erhalten.

3. Wie hoch ist die Abrufquote des Zuschusses insgesamt?

Antwort:

Diese Frage kann für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII mangels statistischer Daten nicht beantwortet werden.

Für SGB II-Leistungsberechtigte dürfte die Abrufquote bei 100% liegen (siehe Antwort zu Frage 2).

4. Welche Gründe sind der Landesregierung dafür bekannt, dass der Zuschuss nicht von allen Berechtigten in Anspruch genommen wird?

Antwort:

Gründe, die Leistung nicht in Anspruch zu nehmen, sind der Landesregierung nicht bekannt.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Höhe des Zuschusses im Hinblick auf die stark gestiegenen Preise für Schulranzen und Schulmaterialien?
6. Sieht die Landesregierung Anpassungsbedarf bei der Höhe des Zuschusses oder bei den Antragsverfahren, um Chancengleichheit im Bildungsbereich besser zu gewährleisten?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet:

Die Ausgestaltung staatlicher Grundsicherungsleistungen muss sich an der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz

orientieren. Die Angemessenheit der dazu gehörenden pauschalen Leistungen für Bildung und Teilhabe bedarf regelmäßiger Überprüfung und Anpassung durch den Bundesgesetzgeber. Dabei kann nicht allein auf den Zeitpunkt der Erstschaftung eines Schulranzens abgestellt werden. Pauschale Leistungen bilden immer einen durchschnittlichen Bedarf ab, mit Ansparphasen und Momenten höherer Ausgaben. Entsprechend sieht die Landesregierung die Höhe als auskömmlich an.